



Antwort zur Anfrage Nr. 1895/2011 der FDP-Stadtratsfraktion zur Sitzung des Stadtrates am 02.11.2011 betreffend **Übertragung der Räum- und Streupflicht im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht im Winter von Privatpersonen auf die Entsorgungsbetriebe der Stadt Mainz (FDP)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Der Werkausschuss des Entsorgungsbetriebes hat sich bereits in der Sitzung am 19.10.2011 ausführlich mit der Thematik beschäftigt.

**Frage 1:**

**Gibt es rechtliche Bedenken seitens der Verwaltung, dass die Entsorgungsbetriebe der Stadt Mainz eine Räum- und Streu-Dienstleitung gegen eine kostendeckende Gebühr anbieten?**

Antwort:

Rechtliche Bedenken in dem der Anfrage zugrunde liegenden Leistungsumfang zur Übernahme privater Räum- und Streupflichten durch den Entsorgungsbetrieb sieht die Verwaltung nicht.

Gemäß Betriebssatzung des Entsorgungsbetriebes der Stadt Mainz ist Zweck des Eigenbetriebes die Entsorgung und Wiederverwertung von Abfällen und die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Mainz. Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihm wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

Auch die Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz steht der Aufgabenerweiterung im „privaten“ Winterdienst nicht entgegen, wenn die fragliche Maßnahme den Umfang oder die Leistungsfähigkeit des Unternehmens in räumlicher oder funktioneller Ausdehnung nicht erheblich steigert. Dies wäre hier der Fall. Untergeordnete Nebengeschäfte, die dazu dienen, freie Kapazitäten vorübergehend zu nutzen, sind grundsätzlich zulässig, wenn sie in einem engen sachlichen Zusammenhang mit der durch einen öffentlichen Zweck gerechtfertigten unternehmerischen Haupttätigkeit stehen, was hier ebenfalls zutreffend ist.

Für die Durchführung der privaten Winterdienstpflichten kann allerdings keine „kostendeckende Gebühr“ erhoben werden. Da es sich hier um eine freiwillige Leistung handelt, kann diese nur aufgrund einer privatrechtlichen Vereinbarung gegen Entgelt erledigt werden.

In diesem Zusammenhang darf die Haftungsproblematik nicht außer Acht gelassen werden. Durch die privatrechtliche Übernahme der Streu- und Räumpflicht schuldet der Entsorgungsbetrieb gegenüber dem Auftraggeber auch ein entsprechen-

des Tätigwerden. Werden Pflichten aus diesem Vertrag verletzt, so kann dies zu Schadensersatzansprüchen führen.

**Frage 2:**

**Sind die Entsorgungsbetriebe der Stadt Mainz personell und der Ausstattung nach in der Lage eine Räum- und Streu-Dienstleistung gegen eine kostendeckende Gebühr anzubieten, unter der Prämisse einer geringen Nachfrage seitens der Bürgerschaft (Fallzahlen unter 100 pro Saison)?**

Antwort:

Im Gehwegwinterdienst sind (abgesehen von den Krafffahrern der Fahrbahnkehrmaschinen, die im Fahrbahnwinterdienst eingesetzt sind) alle Mitarbeiter der Straßenreinigung im Einsatz, um Fußgängerüberwege, Bushaltestellen, Treppenanlagen, die Fußgängerzone, Gehwege entlang städtischer Grundstücke usw. zu räumen und abzustreuen. Insgesamt handelt es sich hierbei um rund 1.200 Einzelpositionen, die von den 13 Arbeitsgruppen in den verschiedenen Stadtteilen abgearbeitet werden. Da das zu erbringende Arbeitspensum zu groß ist, vergibt der Entsorgungsbetrieb seit Jahren in insgesamt 9 Losen Winterdienstleistungen an privaten Firmen, um die gesetzlichen Pflichten für die Stadt und städtische Einrichtungen zu erfüllen. Eine Ausweitung des Gehwegwinterdienstes entlang privater Grundstücke ist mit der vorhandenen Personalstärke nicht leistbar.

**Frage 3:**

**Wenn nein, was wäre notwendig, um die Entsorgungsbetriebe der Stadt Mainz dazu in die Lage zu versetzen?**

Antwort:

Der Entsorgungsbetrieb müsste zusätzliches Personal beschäftigen, um den privaten Winterdienstaufträgen nachzukommen. Hier stellt sich die Frage, in welchen Beschäftigungsverhältnissen die Personaleinstellungen erfolgen sollen. Denkbar wären befristete Verträge, die den Winterdienstzeitraum vom 1. November bis zum 31. März umfassen. Da allerdings in unseren Breitengraden winterliche Verhältnisse nicht durchgängig in den Wintermonaten vorhanden sind, muss eine zusätzliche bzw. alternative Beschäftigungsmöglichkeit gegeben sein. Ein Einsatz in der satzungsmäßigen Reinigung oder in der Müllabfuhr würde zu zusätzlichen Kosten für die Gebührenzahler der Straßenreinigung bzw. der Abfallentsorgung führen. Eine andere ersatzweise Beschäftigung ist im Entsorgungsbetrieb nicht vorhanden.

**Frage 4:**

**Würde die Übertragung der Räum- und Streupflicht auf die Entsorgungsbetriebe der Stadt Mainz die Privatpersonen von ihrer Kontrollpflicht entbinden?**

Antwort:

Die Beauftragung des Gehwegwinterdienstes an den Entsorgungsbetrieb entbindet den verantwortlichen Grundstückseigentümer nicht generell von seiner Kontrollpflicht. Nach der gängigen Rechtsprechung muss sich der Grundstückseigentümer zumindest stichprobenartig von der ordnungsgemäßen Durchführung des Winterdienstes vergewissern. Vollständig befreien kann sich der Eigentümer von seiner Verantwortung nicht.

Mainz, 31.10.2011

gez. Eder

Katrin Eder  
Beigeordnete